

Ergänzungsklauseln für die Erstellung von Softwareprodukten für die industrielle Automation (antreiben, messen, schalten, steuern) zu Artikel 1.4 der Geschäftsbedingungen

1 Geltungsumfang

- 1.1 Diese Ergänzungsklauseln gelten immer dann, wenn der Vertrag, teilweise oder ganzheitlich, die Planung und Erstellung von Software durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers zum Gegenstand hat.
- 1.2 Diese Ergänzungsklauseln haben einzig und alleine Bezug auf die Planung, Erstellung und Lieferung von Software durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers.
- 1.3 Alle Definitionen, die in den Geschäftsbedingungen und in anderen anwendbaren Ergänzungsklauseln gebraucht werden, werden in diesen Ergänzungsklauseln übernommen.
- 1.4 Diese Ergänzungsklauseln ergänzen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen. Insofern es Widersprüche zwischen einer Bestimmung dieser Ergänzungsklausel und einer Bestimmung der Geschäftsbedingungen gibt, so hat die Bestimmung der Ergänzungsklausel Vorrang.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mit der Planung und Erstellung von (i) Standard-Software, (ii) Engineering-Software, (iii) Runtime-Software und/oder (iv) Embedded Software beauftragen (gemeinsam „Software“ genannt und in den Geschäftsbedingungen „Liefergegenstand“ genannt).
- 2.2 Die Software kann Open-Source-Software-Komponenten beinhalten, worauf der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Planungs-Phase oder, falls dies erst zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich wird, in der Erstellungs-Phase hinweist.
- 2.3 Die Software kann Dritt-Software-Komponenten beinhalten, worauf der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Planungs-Phase oder, falls dies erst zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich wird, in der Erstellungs-Phase hinweist.
- 2.4 Die Software kann Kunden-Software-Komponenten beinhalten. In diesem Fall sind – ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen – alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf diese Kunden-Software-Komponenten ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Planung

- 3.1 Der Auftraggeber nimmt in der Planungs-Phase die Dienste des Auftragnehmers in Anspruch, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Datenverarbeitungs-Einsatz und die entsprechende Software-Erstellung zu treffen. Ziel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistung ist es, auf der Basis der während der Planungs-Phase zu ermittelnden Tatsachen und Anforderungen in laufender enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber alle wesentlichen erforderlichen Anforderungen zu vereinbaren, sei es in einem formellen Lastenheft bzw. Pflichtenheft oder in irgendeiner anderen formellen oder informellen Form („Anforderungsvereinbarung“ genannt). Diese Anforderungsvereinbarung bildet die Grundlage für die sich anschließende Software- Erstellung.
- 3.2 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer in der Planungs-Phase die notwendigen Informationen über den Ist-Zustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung der Anforderungsvereinbarung. Zu diesem Zweck erfolgt während der gesamten Planungs-Phase eine unmittelbare und enge Koordination zwischen den vom Auftragnehmer erbrachten Diensten und den Wünschen, Vorschlägen und Soll-Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird daher in die Planungs-Phase vollumfänglich eingebunden und erhält damit die Möglichkeit, auf die Anforderungsvereinbarung in dem von ihm gewünschten Sinne Einfluss zu nehmen.
- 3.3 Erkennt der Auftragnehmer während der Planungs-Phase, dass die vorgesehene Konfiguration im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderungen und Softwareeigenschaften modifiziert werden muss, wird er den Auftraggeber hierauf in angemessener Zeit hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für die Erarbeitung und den Inhalt der Anforderungsvereinbarung ergeben, unverzüglich entscheiden.

4 Erstellung

- 4.1 Der Auftragnehmer wird die Software maßgeblich auf der Basis der Anforderungsvereinbarung erstellen.

- 4.2 Im Rahmen der Erstellungs-Phase führt der Auftragnehmer die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration. In regelmäßigen, angemessenen Abständen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Stand der Programmierungsarbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Software. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber in angemessener Zeit mitgeteilt.
- 4.3 Auch während der Erstellungs-Phase erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in angemessener Zeit alle Informationen, die dieser zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt.

5 Abnahme

- 5.1 Jede erstellte Software unterliegt der Abnahme.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft seiner Leistung schriftlich anzeigen.
- 5.3 Die Bedingungen, das Verfahren und die Dauer der Abnahme können in der Anforderungsvereinbarung festgelegt werden. Des Weiteren können in der Anforderungsvereinbarung Teilabnahmen für quantifizierbare und im Vergütungswert abgrenzbare Teilleistungen vereinbart werden.
- 5.4 Abnahmen und Teilabnahmen bedürfen der Protokollierung. Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahme erklärt der Auftraggeber die Abnahme durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die Software-Erstellung gilt vierzehn (14) Tage nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als erfolgt, wenn sich die Abnahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert.
- 5.5 Für die Dauer der Beseitigung von Fehlern gilt die Abnahmeprüfung als unterbrochen. Der Auftragnehmer wird Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beseitigen („Nachbesserung“ genannt) und die Beendigung der Nachbesserung dem Auftraggeber mitteilen. Anschließend wird die Abnahme erneut durchgeführt. Unwesentliche Mängel sind kein Grund für die Abnahmeverweigerung.
- 5.6 Scheitert die Nachbesserung trotz einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Androhung, die Leistung anschließend abzulehnen, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Erstellungs-Phase zurückzutreten.
- 5.7 Die Vertragspartner können in der Planungs-Phase und in der Erstellungs-Phase gemeinsam Teilabnahmen für quantifizierbare und im Vergütungswert abgrenzbare Teilleistungen vereinbaren, die entsprechend diesem Artikel 5 einzeln abgenommen werden müssen, um den guten weiteren Verlauf der Erstellungs-Phase abzusichern. In diesem Fall gelten die Artikel 5.5 und 5.6 nur für die noch nicht abgenommene Teilleistungen.

6 Projektmanagement

- 6.1 Insofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, benennen sie für die Planungs-Phase und die Erstellungs-Phase Projektverantwortliche, die zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen in allen Projektangelegenheiten bevollmächtigt sind, und treffen eine Vertretungsregelung für deren Verhinderung. Die Projektverantwortlichen überwachen und koordinieren die Projektarbeiten laufend und unterrichten sich über deren Fortgang in regelmäßigen Besprechungen. Sie treffen die vorgenannten Absprachen schriftlich.
- 6.2 Die Vertragspartner stellen ausreichend und qualifiziertes Personal zur gegenseitigen Kooperation zur Verfügung. Die Vertragspartner sind sich der Tatsache bewusst, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rahmen der Planungs-Phase und der Erstellungs-Phase die intensive Einbindung des Auftraggebers erfordert.

7 Vergütung

- 7.1 Die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung wird im Preisteil des Vertrages geregelt. Alle genannten Preise bzw. Verrechnungssätze gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe.
- 7.2 Insofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, werden alle Leistungen des Auftragnehmers nach Aufwand gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „JUMO Serviceverrechnungssätzen“ vergütet. Diese sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- 7.3 Im Fall des zufälligen Untergangs seiner Leistungen oder Teilen hiervon vor Abnahme steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch in Höhe der bisher erbrachten Leistungen zu.

**8 Änderungen**

- 8.1 Hält der Auftraggeber während der Erstellungs-Phase technische Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird er den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall hat eine Abstimmung zwischen den Vertragspartnern über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhaltes und der Vertragsabwicklung stattzufinden. Kommt es nicht zu einer Einigung, verbleibt es bei den ursprünglichen Vereinbarungen.
- 8.2 Werden Termine oder Inhalt bzw. Umfang der Anforderungsvereinbarung nach Vertragsabschluss einvernehmlich geändert, kann von jeder Partei die einvernehmliche Anpassung der Vergütung und des Zeitplans verlangt werden. Es gelten hierfür die bei Vertragsabschluss zur Bewertung der Leistungen des Auftragnehmers zugrunde gelegten Maßstäbe. Es besteht kein Recht zur einseitigen Anordnung von Änderungen seitens des Auftraggebers.

9 Mängelhaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Software keine Sachmängel aufweist, die ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 9.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird – unbeschadet Artikel 9.12 – alle vom Auftraggeber gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, gemäß der Artikel 9.5 und 9.6. nachbessern.
- 9.4 Der Auftraggeber wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben.
- 9.5 Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers (i) durch Fehlerbeseitigung, (ii) durch Überlassung eines neuen Softwarestandes oder (iii) dadurch, dass der Auftragnehmer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Auftraggeber zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.
- 9.6 Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer. Wählt der Auftragnehmer eine Nachbesserung beim Auftraggeber, so hat der Auftraggeber eine geeignete Umgebung, sowie geeignetes Bedienungspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die bei ihm vorhandenen zur Nachbesserung benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.7 Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich und detailliert schriftlich zu rügen.
- 9.8 Für Software, die zu Test-, Demo -oder Validierungszwecken überlassen ist, haftet der Auftragnehmer jedoch nur, wenn er den Sachmangel arglistig verschwiegen hat, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.
- 9.9 Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht:
- auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen und in der Dokumentation angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden;
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch;
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
 - bei Schäden, die nach der Abnahme infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind;
 - auf unsachgemäße Änderungen oder Erweiterungen der Software – und die daraus entstehenden Folgen – durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 9.10 Im Falle von Embedded Software bestehen Ansprüche wegen Mängel nur, wenn diese auf der im Vertrag genannten Referenz-Hardware oder Ziel-Hardware reproduzierbar sind. Ist ein vom Auftraggeber angezeigter Fehler nicht reproduzierbar, auf eine falsche Bedienung des Auftraggebers zurück zu führen oder aus einem sonstigen Grund von der Mängelhaftung ausgeschlossen, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Prüfung eine angemessene Vergütung sowie Erstattung der hierbei entstandenen Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten verlangen.
- 9.11 Sind gelieferte Datenträger mangelhaft, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass der Auftragnehmer die fehlerhaften durch fehlerfreie Exemplare ersetzt.

- 9.12 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das anwendbare Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- 9.13 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 9.14 Unbeschadet Artikel 10 sind weitergehende oder andere als die in diesem Artikel 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels ausgeschlossen.

10 Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Soweit im Rahmen der Planungs-Phase oder in der Erstellungs-Phase gewerbliche Schutzrechte entstehen, verbleiben diese – unbeschadet Artikel 11 – vollumfänglich beim Auftragnehmer.

- 10.2 Insofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („**Schutzrechte**“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erstellte und vertragsgemäß genutzte Software gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Artikel 9.12 bestimmten Frist wie folgt:

- Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Software
 - entweder ein Nutzungsrecht erwirken,
 - sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder
 - austauschen.

Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;

- Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel 9 der Geschäftsbedingungen;

- Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 10.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 10.4 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten oder Kunden-Software eingesetzt wird.

11 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 11.1 Insofern die Software Dritt-Software-Komponenten enthält, so verbleiben die gewerbliche Schutzrechte bezüglich dieser Dritt-Software-Komponenten ausschließlich bei dem Hersteller dieser Dritt-Software.

- 11.2 Insofern die Software Open-Source-Software-Komponenten enthält, so wird die Regelung der gewerbliche Schutzrechte bezüglich dieser Open-Source-Software-Komponenten entsprechend den Nutzungsbedingungen dieser Open-Source-Software gehandhabt, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber übergeben wird.

12 Lizenzbedingungen

- 12.1 Alle Nutzungs- und Lizenzbedingungen bezüglich der Software werden in den Ergänzungsklauseln „Überlassung von Softwareprodukten für die industrielle Automation (antreiben, messen, schalten, steuern)“, abrufbar unter <http://EG13.jumo.info> geregelt.